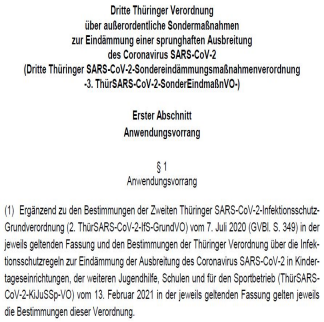


Dritte Thüringer Verordnung
über außerordentliche Sondermaßnahmen
zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
-3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)

Erster Abschnitt
Anwendungsvorrang

§ 1
Anwendungsvorrang

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung.

Dritte ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Description

Dritte ThÃ¼ringer Verordnung
Ã¼ber auÃ?erordentliche SondermaÃ?nahmen
zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2

(Dritte ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung-3. ThÃ¼rSARS-CoV-2-SonderEindmaÃ?nVO-)

Erster Abschnitt
Anwendungsvorrang

Â§1 Anwendungsvorrang

(1) ErgÃ¤nzend zu den Bestimmungen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Grundverordnung (2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die InfekÂtionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in KinderÂtageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb (ThÃ¼rSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung gelten jeweils die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der ThÃ¼ringer Verordnung Ã¼ber die Infektionsschutzregeln zur EindÃ¤mmung der AusÂbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und fÃ¼r den Sportbetrieb zurÃ¼ck.

(3) Weitergehende Anordnungen und MaÃ?nahmen nach Â§ 13 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-

GrundVO bleiben unberÃ¼hrt. FÃ¼r weitergehende Anordnungen nach Satz 1 ist in den FÃ¤llen der Â§Â§ 6a und 6b die vorherige Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde einzuholen.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen

Â§ 2 Grundsatz

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auÃ?er zu den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nÃ¶tiges Minimum zu reduzieren. Die Anzahl der Haushalte, aus denen die Kontaktpersonen stammen, sollen mÃ¶glichst konstant und gering gehalten werden. Damit verbunden ist ein dringender Appell an die ThÃ¼ringer Wirtschaft, auf alle betrieblichen AktiviÂtÃ¤ten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es mÃ¶glich ist, mit InstruÂmenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub sowie der GewÃ¤hrung der TÃ¤tigkeiten in Heimarbeit oder mobilem Arbeiten, die PandemiebewÃ¤ltigung zu unterstÃ¼tÂzen.

Â§3 KontaktbeschrÃ¤nkungen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet

1. mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder UmÂgangsrecht besteht, sowie
2. zusÃ¤tzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehÃ¶rigen Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs.

Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschÃ¤ftsÂmÃ¤Ã?igen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulÃ¤ssig, wenn die zu betreuenden Kinder das zwÃ¶lfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus hÃ¶chstens zwei Haushalten betreut werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht fÃ¼r

1. die Aufrechterhaltung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der DaseinsfÃ¼r- und -vorsorge,
2. Versammlungen, Veranstaltungen, ZusammenkÃ¼nfte, Sitzungen und Beratungen nach den Â§Â§ 6a bis 6c dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO,
3. berufliche und amtliche TÃ¤tigkeiten, LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach Â§ 9b Abs. 2 sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher FlÃ¤chen einschlieÃ?lich erforderlicher JagdausÃ¼bung,
4. Aufenthalte im Ã¶ffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
5. die Benutzung des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
6. Bestattungen und standesamtliche EheschlieÃ?ungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt hÃ¶chstens 25 Personen nicht Ã¼berschritten wird,
7. den theoretischen Fahrschulunterricht sowie fÃ¼r die theoretische und praktische FÃ¼hrerÂscheinprÃ¼fung nach Â§ 6 Abs. 2a,
8. Gruppen einer Einrichtung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO oder eines Angebotes nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
9. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

Â§ 3a Alkoholausschank und Alkoholkonsum

Der Ausschank von Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum ist untersagt. Der Konsum von Alkohol ist im Ã¶ffentlichen Raum in den nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 festgelegten und gekennzeichneten Bereichen untersagt. ErgÃ¤nzend kÃ¶nÂnen weitere Bereiche entsprechend der in Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 geregelten Art und Weise festgeÂlegt und gekennzeichnet werden, in denen der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Â§ 3b
(weggefallen)

Â§ 3c MobilitÃ¤tsbeschrÃ¤nkungen

Jede Person ist angehalten, VersorgungsgÃ¤nge fÃ¼r die GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie AktivitÃ¤ten, die der Erholung oder individuellen sportlichen BetÃ¤tigung dienen, innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnort zu erledigen.

[1][1][2][2] [3][3] [4][4]

Â§4 Reisen, Ã?bernachtungsangebote

(1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische AusflÃ¼ge zu verzichten. Arbeitgeber und Dienstherren sind angehalten, die Anordnung von Dienstreisen auf absolut notwendige FÃ¤lle zu beschrÃ¤nken.

(2) Entgeltliche Ã?bernachtungsangebote dÃ¼rfen nur fÃ¼r notwendige, insbesondere fÃ¼r mediÂzinische, berufliche und geschÃ¤ftliche Zwecke zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Ã?bernachtungsÂangebote fÃ¼r touristische Zwecke sind untersagt. Beherbergungsbetriebe, die ausschlieÃ?lich Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r andere als in Satz 1 genannte Zwecke unterbreiten, sind zu schlieÃ?en.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dÃ¼rfen ausschlieÃ?lich den Ã?berÂnachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stehen.

(4) Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Â§ 5 Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung,Gesichtsmaske

(2) Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bede- ckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden:

1. bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen ZweÂcken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
2. als FahrgÃ¤ste sowie als Kontroll- und Servicepersonal in geschlossenen Fahrzeugen des Ã¶ffentlichen Personenverkehrs nach Â§ 6 Abs. 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,

3. als Kunden in GeschÃ¤ften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,
4. wÃ¤hrend des theoretischen Unterrichts in geschlossenen RÃ¤umen der Fahrschulen, der theoretischen FÃ¼hrerscheinprÃ¼fung sowie der praktischen Ausbildung und praktischen FÃ¼hrerscheinprÃ¼fung in geschlossenen Fahrzeugen der Fahrschulen,
5. bei Sitzungen von kommunalen Gremien,
6. als Ã?rzte oder Therapeuten, jeweils einschlieÃ?lich deren Personal, sowie als Patienten in Arztpraxen, Praxen von Psycho- und Physiotherapeuten oder sonstigen der mediziniÂschen und therapeutischen Versorgung dienenden ambulanten Einrichtungen, mit AusÂnahme in BehandlungsrÃ¤umen, wenn die Art der Leistung dies nicht zulÃ¤sst.

Satz 1 gilt fÃ¼r Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr entÂsprechend mit der MaÃ?gabe, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorgaben des Â§ 6 Abs. 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ausreichend ist. DarÃ¼ber hinaus ist jede Person angehalten, insbesondere in geschlossenen RÃ¤umen in Situationen, in denen ein engerer oder lÃ¤ngerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

â??(3) Qualifizierte Gesichtsmasken im Sinne dieser Verordnung sind:

1. medizinische Gesichtsmasken oder
2. Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch hÃ¶herwertigem Schutzstandard, insbeÂsondere FFP2.

ZulÃ¤ssige qualifizierte Gesichtsmasken nach Satz 1 werden auf der Internetseite des fÃ¼r GeÂsundheit zustÃ¤ndigen Ministeriums verÃ¶ffentlicht. [5][5]

(4) Im Ã?brigen bleiben die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verwendung von mediziniÂschen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken bei der Arbeit nach Â§ 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT

22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberÃ¼hrt.

Â§6 Veranstaltungen, ZusammenkÃ¼nfte, Einrichtungen und Angebote

(1) Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte insbesondere nach Â§ 7 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO sind untersagt. Â§ 3 bleibt unberÃ¼hrt.

(2) Die folgenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind fÃ¼r den PublikumsverÂkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten:

1. Theater, Opern, KonzerthÃ¤user und Ã¤hnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, SchlÃ¶sser, Burgen und andere SehenswÃ¼rdigkeiten, GedenkstÃ¤tten,
3. Ausstellungen und Messen jeder Art,
4. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von FachbibliotheÂken und Bibliotheken an den Hochschulen,
5. Archive,
6. Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von FreizeitaktivitÃ¤ten und des Schaustellergewerbes,
7. zoologische und botanische GÃ¤rten, Tierparks,
8. Spielhallen, Spielbanken, WettbÃ¼ros und Ã¤hnliche Einrichtungen,
9. ProstitutionsstÃ¤tten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und Ã¤hnliche Einrichtungen,
10. Schwimm-, Freizeit- und ErlebnisbÃ¤der sowie Thermen mit Ausnahme medizinisch notÂwendiger Angebote der Rehabilitation und mit Ausnahme des Trainings- und WettkampfÂbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
11. Saunen und Solarien,
12. Fitnessstudios und Ã¤hnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger AnÂgebote der Rehabilitation,
13. Tanzschulen, Ballettschulen, Musik- und Jugendkunstschulen, Musik- und GesangsunterÂricht sowie vergleichbare Angebote,
14. Flugschulen und Ã¤hnliche Einrichtungen,
15. Sportangebote,
16. touristische Angebote wie Stadt- und FremdenfÃ¼hrungen, Kutsch- und Rundfahrten, TouÂristeninformationsbÃ¼ros,
17. FamilienferienstÃ¤tten und Familienerholungseinrichtungen,
18. Sessellifte und Skilifte sowie
19. sonstige Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen.

UnberÃ¼hrt von den SchlieÃ?ungen nach Satz 1 bleiben Dienstleistungen und Angebote, die ohne PrÃ¤senz vor Ort durchgefÃ¼hrt werden, insbesondere in fernmÃ¼ndlicher oder elektronischÂdigitaler Form. Die vom Land institutionell gefÃ¶rderten Theater und Orchester nehmen grundÂsÃ¤tzlich ihren regulÃ¤ren Spielbetrieb in geschlossenen RÃ¤umen entsprechend der Planung bis zum Ablauf des 31. MÃ¤rz 2021 nicht mehr auf.

(2a) Fahrschulen kÃ¶nnen fÃ¼r den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung fÃ¼r die Fahrerlaubnis geÃ¶ffnet und betrieben werden, soweit die verantwortliche Person der FahrÂschule nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-IfS-GrundVO ein angepasstes InfektionsschutzkonÂzept

erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BeÂhÃ¶rde vorlegt.

(3) Bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen ZweÂcken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Gemeindegesang untersagt.

Â§ 6a Infektionsschutz bei Versammlungen

(1) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen sind zulÃ¤ssig.

(2) Bei Versammlungen nach Absatz 1

1. muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgÃ¤ngig gewahrt und jeder KÃ¶rperkontakt vermieden werden,
2. hat jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils wÃ¤hrend ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner wÃ¤hÂrend seines Redebeitrags,
3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares MaÃ? zu beschrÃ¤nÂken, insbesondere indem
4. a)Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 500 TeilnehÂmern und
5. b)Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen mit nicht mehr als 50 Teilnehmern stattfinden dÃ¼rfen.

Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person muss das Infektionsschutzkonzept nach Â§ 5 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO fÃ¼r

1. eine Versammlung unter freiem Himmel mit der Anmeldung,
2. eine Versammlung in geschlossenen RÃ¤umen mit der Anzeige

der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegen und dafÃ¼r sorgen, dass die Infektionsschutzregeln nach Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3, und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

(3) Abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geregelten TeilnehmerhÃ¶chstzahl verringert sich bei einer Ã?berschreitung des jeweils maÃ?geblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fÃ¼nf aufeinanderfolgenden Tagen die zulÃ¤ssige TeilnehmerhÃ¶chstzahl jeweils

1. ab 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner
2. a)bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und
3. b)bei Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen auf 25 Personen,
4. ab 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner auf zehn Personen.

MaÃ?geblich fÃ¼r die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die verÃ¶ffentlichten Zahlen des tagesaktuÂellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts; die nach Â§ 2 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BeÂhÃ¶rde gibt bei entsprechender Ã?berschreitung der jeweiligen maÃ?geblichen Inzidenzwerte die dann jeweils geltenden Teilnehmerbegrenzungen ortsÃ¼blich bekannt.

(4) In den FÃ¤llen der AbsÃ¤tze 1 bis 3 kÃ¶nnen im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) UnberÃ¼hrt bleiben die versammlungsrechtlichen Befugnisse der nach Â§ 15 der ThÃ¼ringer Verordnung zur Bestimmung von ZustÃ¤ndigkeiten im GeschÃ¤ftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden zum Erlass der erforderlichen Auflagen und Verbote, insbesondere nach den Â§Â§ 5, 13 und 15 des Versammlungsgesetzes.

Â§ 6b Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organe

(1) Politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und Â§ 2 des ParteiengeÂsetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Gliederungen und Organe sind angehalten, ihre Versammlungen unter AnwenÂdung der Verfahrensweisen nach Â§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes Ã¼ber MaÃ?nahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur BeÂkÃ¤mpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl I. S. 569 â?? 570-) in der jeweils geltenden Fassung ohne oder mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzufÃ¼hren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten fÃ¼r Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organe die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. AusÂgenommen sind Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen, insbesondere Sitzungen der WahlausschÃ¼sse und Aufstellungsversammlungen.

(3) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Parteiengesetzes bleiben unbeÂrÃ¼hrt.

Â§ 6c Infektionsschutz bei religiÃ¶sen und weltanschaulichen Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften

(1) Die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von religiÃ¶sen und weltanschaulichen Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaates ThÃ¼ringen einzuhaltenden Infektionsschutzkonzepte nach Â§ 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO mÃ¼ssen eine stÃ¤ndige Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV- 2-IfS-GrundVO zwischen den Teilnehmern und die Verwendung einer qualifizierten GesichtsÂmaske aufgrund des Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch am Sitz- oder Stehplatz sicherstellen. Â§ 6a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die verantwortÂliche Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte nach Absatz 1 mit mehr als zehn Personen mindestens zwei Werktage vor deren Beginn der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzuzeigen, sofern nicht vor der Anzeige von der oberen GesundheitsbehÃ¶rde oder der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGÂZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

Â§ 7 GaststÃ¤tten

(1) GaststÃ¤tten im Sinne des ThÃ¼ringer GaststÃ¤ttengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en. Der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraÃ?enrechtliÂchen Bestimmungen sowie der von AutohÃ¶fen bleibt unberÃ¼hrt.

(2) Von der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefÃ¤higer Speisen und GetrÃ¤nke,
2. nichtÃ¶ffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der ArbeitsablÃ¤ufe oder aufgrund der Beschaffenheit der ArbeitsplÃ¤tze zwingend erforderlich ist, sowie
3. vom Studierendenwerk ThÃ¼ringen betriebene Mensen fÃ¼r den nichtÃ¶ffentlichen Betrieb ausgenommen. Der Betrieb nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom ArbeitsÂplatz getrennten RÃ¤umen mÃ¶glich ist.

Â§ 8 GeschÃ¤fte und Dienstleistungen

(1) KÃ¶rpernahe Dienstleistungen wie solche in Friseur-, Nagel-, Kosmetik-, TÃ¤towier-, PierÂcing- und Massagestudios mit Ausnahme medizinisch notwendiger Dienstleistungen sind unÂtersagt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. MÃ¤rz 2021 die Erbringung und InanspruchÂnahme von Friseurdienstleistungen zulÃ¤ssig, soweit die verantwortliche Person des FriseurÂbetriebs nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-IfS-GrundVO ein angepasstes InfektionsschutzÂkonzept erstellt, vorhÃ¤lt und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt.

(2) GeschÃ¤fte des Einzelhandels einschlieÃ?lich FabriklÃ¤den und Hersteller-DirektverkaufsÂstellen sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten. ZulÃ¤ssig sind ausschlieÃ?lich zum Versand, zur Lieferung oder zur Abholung vorgesehene Telefon- und OnÂlineangebote; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulÃ¤ssig, sofern die Ã?berÂgabe kontakt- und bargeldlos auÃ?erhalb der GeschÃ¤ftsrÃ¤ume erfolgt. Von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. der Lebensmittelhandel einschlieÃ?lich BÃ¤ckereien und Fleischereien, GetrÃ¤nke-, WoÂchen- und SupermÃ¤rkte sowie HoflÃ¤den,
2. ReformhÃ¤user,
3. Drogerien,
4. SanitÃ¤tshÃ¤user,
5. Optiker und HÃ¶rgerÃ¤teakustiker,
6. Banken und Sparkassen,
7. Apotheken,
8. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
9. WÃ¤schereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel, Kfz-Teile- und FahrradverkaufslÃ¤den,
11. Tabak-, E-Zigaretten- und Zeitungsverkaufsstellen,
12. Tierbedarf,
13. BabyfachmÃ¤rkte,
14. ab dem 1. MÃ¤rz 2021 Baumschulen, GartenmÃ¤rkte, GÃ¤rtnereien und FloristikgeschÃ¤fte
15. Brennstoffhandel sowie
16. der Fernabsatzhandel und der GroÃ?handel.

(3) GeschÃ¤fte nach Absatz 2 Satz 1 mit gemischtem Sortiment dÃ¼rfen fÃ¼r den PublikumsverÂkehr geÃ¶ffnet bleiben, wenn und soweit

1. die angebotenen Waren dem regelmÃ¤Ã?igen Sortiment entsprechen und
2. die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden.

GeschÃ¤fte im Sinne des Satzes 1 sind solche, die neben den in Satz 1 genannten auch Waren aus nach Absatz 2 Satz 1 untersagten GeschÃ¤ftsbereichen, fÃ¼r die keine Ausnahme nach AbÂsatz 2 Satz 3 vorliegt, enthalten. Den GeschÃ¤ften bleibt unbenommen, durch abgegrenzte TeilschlieÃ?ungen den Schwerpunkt in nach Absatz 2 Satz 3 zulÃ¤ssigen Sortimenten nach Satz 1 Nr. 2 zu gewÃ¤hrleisten.

(4) Soweit Dienstleistungsbetriebe und GeschÃ¤fte nicht nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 zu schlieÂÃ?en oder geschlossen zu halten sind, hat die jeweils verantwortliche Person nach Â§ 5 Abs. 2

2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO neben den MaÃ?nahmen nach Â§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie den Â§Â§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicherzustellen, dass sich in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen nicht mehr als ein Kunde pro 10 m^2 VerkaufsflÃ¤che aufhÃ¤lt.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt fÃ¼r die VerkaufsflÃ¤che ab 801 m^2 eine Obergrenze von eiÂnem Kunden pro 20 m^2. Die Werte nach Absatz 4 und Satz 1 sind entsprechend zu verrechnen. FÃ¼r Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Absatz 4 und Satz 1 maÃ?geblichen VerÂkaufsflÃ¤che die Summe aller VerkaufsflÃ¤chen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

Â§ 9 Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des Â§ 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schlieÃ?en sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der BeschÃ¤ftigten im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewÃ¤hrleisten. Sie haben die GefÃ¤hrdungsbeurteilung nach Â§ 5 ArbÂSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeits- schutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBl. Nr. 24 S. 484)[6][6]) anzupassen. Im Rahmen der Ã?berprÃ¼fung der GefÃ¤hrdungsbeÂurteilung und der Ableitung der erforderlichen MaÃ?nahmen hat auch die Anpassung der beÂstehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den MaÃ?nahmen kann auch die GewÃ¤hrung von Heimarbeit oder mobilem Arbeiten gehÃ¶ren.

Â§ 9a Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege, der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) Besucher und BeschÃ¤ftigte in Einrichtungen der Pflege, in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und TeilÂhabegesetz (ThÃ¼rWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung und in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼rSARS-CoV- 2-IfS-GrundVO sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenÂden. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r

1. BeschÃ¤ftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare SelbststÃ¤ndige, wenn sie MenÂschen im hÃ¤uslichen Umfeld betreuen oder versorgen, sowie
2. Personen nach Â§ 9 Abs. 6 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und fÃ¼r Personen, die die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 aus beruflichen GrÃ¼nden betreten mÃ¼ssen.

(2) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist in Einrichtungen der Pflege sowie in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der EinglieÂderungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz jeweils tÃ¤glich nur ein zu registÂrierender Besucher je Bewohner gestattet. Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines LandÂkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, ist je Bewohner jeweils tÃ¤glich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.

(3) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2.ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darf Besuchern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels einer PoC-Testung oder vergleichbaren Testung (Antigenschnelltest) mit negativem Testergebnis gewÃ¤hrt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) gleich, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Bei wiederholten Besuchen kann auf die DurchfÃ¼hrung eines Antigenschnelltests verzichtet werden, sofern ein letztmalig in der Einrichtung durchgefÃ¼hrter Antigenschnelltest mit negativem Testergebnis nicht lÃ¤nger als 48 Stunden zurÃ¼ckliegt. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der EingliedeÂrungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, AntigenschnellÂtests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestÃ¤tigen.

(3a) Absatz 3 gilt entsprechend fÃ¼r medizinisch therapeutische Besuche nach Â§ 9 Abs. 6 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit der MaÃ?gabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 3 ein durchgefÃ¼hrter Antigenschnelltest nicht in der gleichen Einrichtung durchgefÃ¼hrt worden sein muss.

(4) BeschÃ¤ftigte in Einrichtungen der Pflege nach Â§ 9 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Einem Antigenschnelltest steht eine PCR-Testung gleich, die nicht Ã¤lter als 48 StunÂden ist. Ã?ber Satz 1 hinausgehende Regelungen kann das fÃ¼r Pflege zustÃ¤ndige Ministerium durch Erlass treffen; insbesondere kÃ¶nnen in dem Erlass hÃ¤ufigere Testungen angeordnet werden.

(4a) BeschÃ¤ftigte in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der EinglieÂderungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nach

MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige BeschÃ¤ftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen; Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r BeschÃ¤ftigte von ambulanten PflegeÂdiensten und vergleichbare SelbstständÃ¤ndige nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.

(5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten; ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind TagespflegeeinÂrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationÃ¤ren Einrichtung nach Â§ 2 ThÃ¼rWTG oder nicht selbstständÃ¤ndig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach Â§ 3 Abs. 2 ThÃ¼rWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen.

Â§ 9b Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) AuÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind fÃ¼r den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in PrÃ¤senzform sowie fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÂÃ?en.

(2) Abweichend von Absatz 1 kÃ¶nnen auÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in PrÃ¤senzform durchfÃ¼hren, soweit diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem BerufsbilÂdungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im RahÂmen laufender AusbildungsvertrÃ¤ge und zur Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Zwischen- und AbschlussprÃ¼fungen notwendig sind. In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerÂkanntem Abschluss und fÃ¼r Sach- und FachkundeprÃ¼fungen aufgrund staatlicher AnforderunÂgen fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung gilt Satz 1 entsprechend fÃ¼r LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen fÃ¼r die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von entsprechenden PrÃ¼fungen. Die zur

DurchfÃ¼hrung der LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach den SÃ¤tzen 1 und 2 erforderliche Internats- und WohnheimÂunterbringung ist zulÃ¤ssig.

Â§ 9c ErgÃ¤nzende Absonderungspflichten

(1) ErgÃ¤nzend zu den allgemeinen Absonderungspflichten nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2

2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO von Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, gelten als AnsteckungsverdÃ¤chtige im Sinne des Â§ 2 Nr. 7 IfSG auch solche Personen, bei denen ein Antigenschnelltest ein positives Ergebnis hinÂsichtlich einer mÃ¶glichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet,
3. sich bis zu einer behÃ¶rdlichen Entscheidung nicht auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder UnterÂkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung),
4. bestehende oder auftretende Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinn, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, unverzÃ¼glich der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde mitzuteilen.

(2) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist unterbrochen

1. zur DurchfÃ¼hrung einer PCR-Testung,
2. fÃ¼r eine unaufschiebbare Ã¤rztliche Behandlung oder
3. fÃ¼r eine rechtsverbindliche gerichtliche oder behÃ¶rdliche Ladung oder Anordnung, jeweils nachdem die absonderungspflichtige Person die Teststelle, den Arzt, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die BehÃ¶rde Ã¼ber ihre Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 unterrichtet hat.

(3) Die Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entfÃ¤llt, wenn

1. das T estergebnis der PCR-T estung negativ ist und die absonderungspflichtige Person das Ergebnis der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde schriftlich oder elektÂronisch mitgeteilt und vorgelegt hat,
2. die Pflicht behÃ¶rdlich aufgehoben, verkÃ¼rzt oder sonst abgeÃ¤ndert wird,
3. spÃ¤testens nach Ablauf von 14 Tagen, sofern die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zuÂstÃ¤ndige BehÃ¶rde der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung beÂkannt gegeben hat.

(4) Soweit nicht bereits nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und Satz 2, Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder Â§ 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG eine namentliche Meldepflicht an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde besteht, ist ein jeder, der den Antigenschnelltest durchÂ-fÃ¼hrt, oder eine von der durchfÃ¼hrenden Person beauftragte Person verpflichtet, die nach Â§ 2 Abs. 3 zustÃ¤ndige BehÃ¶rde unverzÃ¼glich schriftlich oder elektronisch Ã¼ber das positive ErgebÂnis der Antigenschnelltestung zu unterrichten. Die nach den Bestimmungen des InfektionsÂ-schutzgesetzes oder nach Satz 1 meldepflichtigen Personen sind auch verpflichtet,

1. die mit positivem Ergebnis getesteten Personen jeweils zu belehren Ã¼ber ihre VerpflichÂtungen zur
2. a)Absonderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
3. b)Mitteilung von bestehenden oder auftretenden Symptomen einer COVID-19-Erkran- kung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 sowie,
4. die DurchfÃ¼hrung der Belehrung nach Nummer 1 schriftlich oder elektronisch zu dokuÂmentieren und auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorzulegen. Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 bis 5 und 7 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entspreÂchend.

(5) Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen, und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine PCR-Testung durchgefÃ¼hrt, veranlasst oder angeordnet hat, sind verpflichtet, sich

1. bis zur Ã?bermittlung des Testergebnisses der PCR-Testung,
2. ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des positiven Testergebnisses der PCR-Testung abzusondern.

Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Belehrungs- und Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend fÃ¼r Personen ohne Erkrankungssymptome, bei denen eine PCR-Testung ein positives Ergebnis hinsichtlich einer mÃ¶glichen Infektion mit dem CoronaviÂrus SARS-CoV-2 anzeigt.

(7) Sofern die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde von einem positiven ErÂgebnis eines Antigenschnelltests oder einer PCR-Testung auf das SARS-CoV-2-Virus KenntÂnis erlangt hat oder eine PCR-Testung anordnet oder angeordnet hat, entscheidet sie Ã¼ber die Absonderung und deren Dauer durch schriftlichen Bescheid und teilt dies der betroffenen Person falls mÃ¶glich fernmÃ¼ndlich oder elektronisch vorab mit.

Dritter Abschnitt
SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmen
fÃ¼r die Bereiche Bildung, Jugend und Sport

Â§ 10 Schullandheime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb

(1) Die folgenden Einrichtungen sind geschlossen zu halten:

1. Schullandheime,
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wobei unaufschiebbare Leistungsnachweise zum Erwerb externer SchulabschlÃ¼sse in Abschlussklassen unter stÃ¤ndiger Wahrung des MinÂdestabstands in PrÃ¤senz erbracht werden kÃ¶nnen, und
3. Einrichtungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit oder der Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen FachkrÃ¤ften mit BeherberÂgung anbieten.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind insbesondere Einrichtungen nach Â§ 4 Absatz 1 des ThÃ¼ringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind insbesondere

1. Jugendbildungseinrichtungen,
2. Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung,
3. SelbstversorgerhÃ¤user und gleichartige Unterbringungsformen sowie
4. die Landessportschule Bad Blankenburg.

Â§10a Kindertagesbetreuung, Schulen

(1) Die folgenden Einrichtungen sind bis einschlieÃ?lich 21. Februar 2021 geschlossen:

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des ThÃ¼ringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl.
2. S.276) in der jeweils geltenden Fassung sowie

3. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschlieÃ?lich der SchulÂhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach Â§ 2 Abs. 6 des ThÃ¼ringer Gesetzes Ã¼ber die Schulaufsicht (ThÃ¼rSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier TrÃ¤gerschaft; die SchÃ¼ler befinden sich im hÃ¤uslichen Lernen.

(2) Die Sekundarstufe der staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einÂschlieÃ?lich der Internate, die der Schulaufsicht nach Â§ 2 Abs. 6 ThÃ¼rSchAG unterliegen, sowie die Sekundarstufe der Schulen in freier TrÃ¤gerschaft sind bis einschlieÃ?lich 28. Februar 2021 geschlossen; die SchÃ¼ler befinden sich im hÃ¤uslichen Lernen. Ab dem 1. MÃ¤rz gilt die SchlieÂÃ?ung nach Satz 1 fÃ¼r die SchÃ¼ler ab Klassenstufe 7 und entfÃ¤llt, wenn in den vorangegangeÂnen sieben Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2021, im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der sich die Schule befindet, der Inzidenzwert innerhalb von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt; fÃ¼r die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt Â§ 6a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1. Das fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndige Ministerium gibt das Unterschreiten des maÃ?geblichen Inzidenzwertes auf seiner Internetseite bekannt und informiert die jeweiligen SchultrÃ¤ger.

(3) Die SchlieÃ?ungen nach den AbsÃ¤tzen 1 und 2 gelten nicht fÃ¼r

1. den Unterricht fÃ¼r
2. a)SchÃ¼ler mit besonderem UnterstÃ¼tzungsbedarf,
3. b)SchÃ¼ler der Abschlussklassen,
4. c)SchÃ¼ler, die im laufenden Schuljahr eine AbschlussprÃ¼fung ablegen, sowie
5. den notwendigen Betrieb der Internate fÃ¼r
6. a)SchÃ¼ler nach Nummer 1 und
7. b)SchÃ¼ler, die Bundeskaderathleten (Nachwuchskader 1 und 2, Perspektivkader, ErÂgÃ¤nzungskader) oder Sportler sind, die sich aktuell auf nationale oder internationale WettkÃ¤mpfe im Rahmen des Trainingsbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 vorbereiten.

(4) FÃ¼r den PrÃ¤senzbetrieb nach Absatz 3 gilt Â§ 42 Abs. 2 bis 5 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO.

(5) WÃ¤hrend einer SchlieÃ?ung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt fÃ¼r die Notbetreuung Â§ 43 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO; Kinder haben nach Â§ 43 Abs. 3 ThÃ¼rSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO Zugang zur Notbetreuung.

(6) Die TrÃ¤ger von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 mÃ¼ssen dem fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministerium spÃ¤testens am 26. Februar 2021 ein Konzept vorlegen, um eine verpflichtende Testung aller ihrer BeschÃ¤ftigten auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2

an zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels eines Antigenschnelltests in eigener organisatorischer Verantwortung umzusetzen.

Â§ 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen Ã¶ffentlichen und nicht Ã¶ffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel auÃ?erhalb von Sportanlagen sind unterÂsagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. der Individualsport ohne KÃ¶rperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, TenÂnis, Golf, Leichtathletik, SchieÃ?sport und Radsport allein, zu zweit oder mit AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts,
2. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und StudienplÃ¤nen,
3. der Trainingsbetrieb von SchÃ¼lern an den Spezialgymnasien fÃ¼r Sport in TrÃ¤gerschaft des Landes sowie
4. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von
5. a)Profisportvereinen,
6. b)olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, PerÂspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und des Spitzenkaders des Deutschen Behindertensportverbandes).

(3) Abweichend von Â§ 49 Abs. 1 Satz 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 Buchst. a Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus SportÂvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind, und die am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im MÃ¤nnerfuÃ?ball teilnehmen.

(4) Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

Â§12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Â§ 73 IfSG und dem Gesetz Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeÂweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Â§ 73 Abs. 2 IfSG mit einer GeldbuÃ?e von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des Â§ 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den Â§Â§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Â§ 28a IfSG handelt, wer vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig

1. entgegen Â§ 3 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im Ã¶fÂfentlichen Raum aufhÃ¤lt und keine Ausnahme nach Â§ 3 Abs. 2 vorliegt,
2. entgegen Â§ 3a Satz 1 Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum ausschenkt,
3. entgegen Â§ 3a Satz 2 Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum in den nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in

Verbindung mit Satz 2 und Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 festgelegten und gekennzeichneten Bereichen konsumiert,

4. (weggefallen)
5. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 1 entgeltliche Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r nicht notwendige Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
6. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke zur VerfÃ¼Âgung stellt,
7. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 3 als verantwortliche Person seinen Beherbergungsbetrieb nicht schlieÃ?t,
8. entgegen Â§ 4 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines BeherÂbergungsbetriebs auch anderen als zugelassenen Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerfÃ¼gung stellt,
9. entgegen Â§ 4 Abs. 4 als verantwortliche Person touristische Reisebusveranstaltungen. anbietet oder erbringt,
10. entgegen Â§ 5 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
11. entgegen Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet,
12. entgegen Â§ 6 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte durchfÃ¼hrt,
13. entgegen Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person zu schlieÃ?ende Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote nicht schlieÃ?t, betreibt, durchfÃ¼hrt, anbietet oder wiederÂerÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 vorliegt,
14. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, den Mindestabstand zu anderen TeilÂnehmern oder Dritten nicht durchgÃ¤ngig wahrt,
15. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, nicht jeden KÃ¶rperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten vermeidet,

16. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, keine Mund-Nasen-Bedeckung verÂwendet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung oder nach Â§ 6 Abs. 3 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zugelassen ist,
17. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anmeldende oder verantÂwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen unter freiem Himmel als Aufzug oder mit mehr als 500 Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeÂten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,
18. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anzeigende oder verantÂwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen in geschlosseÂnen RÃ¤umen mit mehr als 50 Teilnehmern oder mit mehr als den angezeigten oder beÂhÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,
19. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, als anmeldende oder verantwortliche Person bei einer Versammlung unter freiem Himmel das erforderliche InfektionsschutzÂkonzept nicht mit der Anmeldung der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BeÂhÃ¶rde vorlegt,
20. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, als anmeldende, anzeigende oder verantÂwortliche Person nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden,
21. entgegen Â§ 6a Abs. 3, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen mit mehr als den nach Absatz 3 zugelassenen Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten, angezeigten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6a Abs. 4 vorliegt,
22. entgegen Â§ 6c Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person in den einzuhaltenden InfektionsÂschutzkonzepten nach Â§ 5 Abs. 1 bis 4 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO keine stÃ¤ndige Wahrung des Mindestabstands nach Â§ 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen den Teilnehmern und keine Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske auch am Sitz- oÂder Stehplatz sicherstellt,
23. entgegen Â§ 6c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Â§ 6a Abs. 3 auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6b Abs. 2 Satz 2 vorliegt, es als anzeigende oder verantwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte mit mehr als den nach Â§ 6a Abs. 3 zugelassenen Teilnehmern stattfinÂden,
24. entgegen Â§ 6c Abs. 2 Halbsatz 1 als verantwortliche Person Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte nach Â§ 6c Abs. 1 mit mehr als 10 Personen nicht mindestens zwei WerkÂtage vor deren Beginn bei der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzeigt, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6c Abs. 2 Halbsatz 2 vorliegt,

25. entgegen Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person GaststÃ¤tten nicht schlieÃ?t, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 vorliegt,
26. entgegen Â§ 8 Abs. 1 als verantwortliche Person kÃ¶rpernahe Dienstleistungen erbringt, erÂbringen lÃ¤sst, anbietet oder anbieten lÃ¤sst, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit vorliegt oder eine Ausnahme nach Â§ 8 Abs. 1a gegeben ist,
27. entgegen Â§ 8 Abs. 2 als verantwortliche Person ein GeschÃ¤ft des Einzelhandels oder eine andere wirtschaftliche BetÃ¤tigung, die in Â§ 8 Abs. 2 bezeichnet ist, nicht schlieÃ?t, nicht beendet, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, vorliegt,
28. entgegen Â§ 8 Abs. 4 und 5 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass sich nicht mehr als die aufgrund der VerkaufsflÃ¤che hÃ¶chstens zulÃ¤ssige Kundenzahl in den GeÂschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen aufhÃ¤lt,
29. entgegen Â§ 9a Abs. 1 als Besucher, BeschÃ¤ftigter oder als Personen nach Â§ 9a Abs. 1 Satz 2 nicht die vorgeschriebene FFP2-Schutzmaske verwendet,
30. entgegen Â§ 9a Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher nicht die BesuchsreÂgelungen beachtet,
31. entgegen Â§ 9a Abs. 4 Satz 1 und 2 als verantwortliche Person einer Einrichtung der Pflege nach den Â§ 9 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO die BeschÃ¤ftigten der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend testen lÃ¤sst oder sich als BeschÃ¤ftigter nicht oder nicht ausreiÂchend testen lÃ¤sst,
32. entgegen Â§ 9a Abs. 4a als verantwortliche Person einer Einrichtung der besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼Âringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO die BeschÃ¤ftigten der EinrichÂtung nicht oder nicht ausreichend testen lÃ¤sst oder sich als BeschÃ¤ftigter nicht oder nicht ausreichend testen lÃ¤sst,
33. entgegen Â§ 9b Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung fÃ¼r den PrÃ¤senzunterricht oder PrÃ¤senzbetrieb nicht schlieÃ?t, wiederÂerÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt oder PrÃ¤senzunterricht zulÃ¤sst, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 9b Abs. 2 vorliegt,
34. entgegen Â§ 9c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Person nach Satz 1 sich bis zur behÃ¶rdlichen EntÂscheidung auÃ?erhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufhÃ¤lt und die Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet,
35. entgegen Â§ 9c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 als Person nach Satz 1 bestehende oder auftretende Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 nicht unverzÃ¼glich der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde mitÂteilen,
36. entgegen Â§ 9c Abs. 4 Satz 1 als meldepflichtige Person in den FÃ¤llen nach Â§ 9c Abs. 1 Satz 1 nicht die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde unverzÃ¼glich schriftÂlich oder elektronisch Ã¼ber das Ergebnis der positiven Antigenschnelltestung unterrichtet, soweit nicht bereits nach den Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und Satz 2, Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, Â§ 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG eine namentliche Meldepflicht an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde besteht,

37. entgegen Â§ 9c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 als meldepflichtige Person nach den Bestimmungen des

Infektionsschutzgesetzes oder nach Â§ 9c Abs. 4 Satz 1 die getestete Person nicht Ã¼ber ihre Verpflichtung zur Absonderung nach Â§ 9c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Mitteilung von aufÂgetretenen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem CoronaÂvirus SARS-CoV-2 an die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 9c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 belehrt,

38. entgegen Â§ 9c Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 als meldepflichtige Person nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes oder nach Â§ 9c Abs. 4 Satz 1 die DurchfÃ¼hrung der BelehÂrung nach Â§ 9c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 nicht schriftlich oder elektronisch dokumentiert oder auf Verlangen der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt,
39. entgegen Â§ 9c Abs. 5 Satz 1 Nr.1 als Person, die erkennbare Symptome einer COVID-19- Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, und bei der ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BeÂhÃ¶rde eine PCR-Testung veranlasst oder angeordnet hat, sich bis zur Ã?bermittlung des Ergebnisses der PCR-Testung auÃ?erhalb der Wohnung oder Unterkunft aufhÃ¤lt und KonÂtakte zu anderen Personen nicht vermeidet und die Absonderungspflicht nach Â§ 9c Abs. 5 Satz 2 weder unterbrochen noch entfallen ist,
40. entgegen Â§ 9c Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 als Person, die erkennbare Symptome einer COVID- 19-Erkrankung oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt, und bei der ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde eine PCR-Testung veranlasst oder angeordnet hat, sich ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des positiven Ergebnisses der PCR-Testung bis zur Entscheidung der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde nicht absondert und die AbsonderungsÂpflicht nach Â§ 9c Abs. 5 Satz 2 weder unterbrochen noch entfallen ist,
41. entgegen Â§ 9c Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 als behandelnder Arzt oder als sonst befugte Stelle in FÃ¤llen des Â§ 9c Abs. 5 Satz 1 die Belehrungs- und DokumenÂtationspflicht nicht einhÃ¤lt,
42. entgegen Â§ 10 Abs. 1 als verantwortliche Person Schullandheime nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1, Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 fÃ¼r PrÃ¤senzveranstaltunÂgen und den Publikumsverkehr sowie Einrichtungen fÃ¼r Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht schlieÃ?t, wiedererÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbeÂtrieb betreibt,
43. entgegen Â§ 11 Abs. 1 untersagten Freizeitsport durchfÃ¼hrt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
44. entgegen Â§ 11 Abs. 1 als verantwortliche Person organisierten Sportbetrieb durchfÃ¼hrt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 vorliegt,
45. entgegen Â§ 11 Abs. 4 als verantwortliche Person Sportveranstaltungen mit Zuschauern durchfÃ¼hrt.

(4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 bestimmt sich nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS- CoV-2-IfS-GrundVO.

(5) Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bestimmen sich nach Â§ 6 Nr. 2 ThÃ¼rIfSGZustVO.

FÃ¼nfter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Â§ 13 Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die stÃ¤ndige Ã?berprÃ¼fung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Ã?nderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Â§ 14 EinschrÃ¤nkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der kÃ¶rperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼Âringen), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) und der FreizÃ¼gigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) soÂwie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) eingeschrÃ¤nkt.

Â§15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils fÃ¼r alle GeschlechÂter.

Â§16 AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. MÃ¤rz 2021 auÃ?er Kraft.

[1] ErgÃ¤nzend zu Â§ 6 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch

1. in allen geschlossenen RÃ¤umen, die Ã¶ffentlich zugÃ¤nglich sind oder bei denen BesuchsÂund Kundenverkehr (Publikumsverkehr) besteht,
2. an allen nach Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten mit Publikumsverkehr in InnenstÃ¤dten und in der Ã?ffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Personen entÂweder auf engem Raum oder nicht nur vorÃ¼bergehend aufhalten,

3. vor EinzelhandelsgeschÃ¤ften und auf ParkplÃ¤tzen,
4. bei Versammlungen nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
5. bei Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nften zu religiÃ¶sen und weltanschaulichen ZweÂcken nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und
6. bei Veranstaltungen von politischen Parteien nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. ThÃ¼rSARS- CoV-2-IfS-GrundVO.

Die zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO legen die Orte nach Satz 1 Nr. 2 fest und kennzeichnen diese. Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben fÃ¼r die Einrichtungen und Angebote nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThÃ¼rSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO den gesonderten Anordnungen des fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministeriums vorbehalten.

[5] https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken

[6] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf? blob=publicationFile&v=4

Date
10.11.2026
Date Created
18.02.2021